

Allgemeine Bedingungen der Zurich-Vertrauensschadenversicherung – Computer und Crime (ABVZ CuC)

Leistungserweiterungen und Änderungen von ABVZ 2012 zu ABVZ CuC

Sublimate

- Sublimate für ausgewählte Straftatbestände sind in den Bedingungen geregelt
- Wegfall Sublimit für Geheimnisverratsschäden (§ 1 Ziffer 1. b. ABVZ CuC)
- Anhebung Sublimit für Fälle des des § 1 Ziffer 2 ABVZ CuC 2012 (**Strafbare Handlungen Dritter, Täuschungsschäden**) und des § 2 Ziffer 4 ABVZ CuC (**Hacker ohne Bereicherung, EDV-Sabotage**)
 - Sublimit 50% der Versicherungssumme, maximal EUR **2.500.000,-** je Schadensfall und Versicherungsjahr.

Gegenstand des Versicherungsschutzes (§ 1 ABVZ CuC)

Einschluss von Schäden

- beim **Internethandel** die durch einen zielgerichteten Eingriff in die EDV verursacht werden (§ 1 Ziffer 3 ABVZ CuC)
 - Sublimit 20% der Versicherungssumme, maximal EUR 1.000.000,-- je Schadensfall und Versicherungsjahr
 - Selbstbehalt in Höhe von EUR 25.000,-- je Schadensfall
- durch **wissentliche Pflichtverletzung** (§ 1 Ziffer 5 ABVZ CuC)
 - Sublimit 50% der Versicherungssumme, maximal EUR 250.000,-- je Schadensfall und Versicherungsjahr
- durch **Beschädigung/Zerstörung von Bargeld oder Wertpapieren** (§ 1 Ziffer 6 ABVZ CuC)
 - Sublimit 50% der Versicherungssumme, maximal EUR 250.000,-- je Schadensfall und Versicherungsjahr

Kostenübernahme (§ 2 ABVZ CuC)

Erstattung von

- **Mehrkosten durch Beschlagnahme von Hardware aufgrund behördlicher Beweissicherung** (§ 2 Ziffer 5 ABVZ CuC)
 - Sublimit 50% der Versicherungssumme, maximal EUR 2.500.000,- je Schadensfall und Versicherungsjahr.
 - Ist die Versicherungssumme durch den Schaden bereits aufgebraucht, ersetzt Zurich zusätzlich Kosten bis maximal 5% der Versicherungssumme

• **Mehrkosten zur Fortführung des Geschäftsbetriebs** (§ 2 Ziffer 5 ABVZ CuC)

- Sublimit 50% der Versicherungssumme, maximal EUR 2.500.000,- je Schadensfall und Versicherungsjahr
- Ist die Versicherungssumme durch den Schaden bereits aufgebraucht, ersetzt Zurich zusätzlich Kosten bis maximal 5% der Versicherungssumme

• **Informationskosten** für Betroffene gemäß Informationspflicht nach § 42 a BDSG (§ 2 Ziffer 7 ABVZ CuC)

- Sublimit 50% der Versicherungssumme, maximal EUR 50.000,- je Schadensfall und Versicherungsjahr

Vertrauenspersonen (§ 5 ABVZ CuC)

Erweiterung des Kreises von Vertrauenspersonen

- um ordnungsgemäß mandatierte Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater **sowie deren jeweiligen Mitarbeiter der Kanzlei und die Familienmitglieder von Inhabern und Geschäftsführern** (§ 5 Ziff. 4 ABVZ CuC)
- um ehrenamtlich tätige Personen (§ 5 Ziffer 5 ABVZ CuC)
- Als Vertrauenspersonen gelten bis zum Ende des Versicherungsvertrages ebenfalls ehemalige Vertrauenspersonen im Sinne von § 5 Ziffer 1, 2 und 5 ABVZ CuC.
- Als Vertrauenspersonen gelten bis ein Jahr nach dem Ende der Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, spätestens bis zum Ende des Versicherungsvertrages ebenfalls als ehemalige Vertrauenspersonen im Sinne von § 5 Ziffer 3 und 4 ABVZ CuC.

Ausschlüsse (§ 6 ABVZ CuC)

- Schäden können bis **12 Monate** nach Vertragsbeendigung entdeckt und gemeldet werden
Verlängerung der Nachhaftung (§ 6 Ziffer 4 ABVZ CuC)
- Anhebung der Beteiligung von Gesellschaftern von bisher 20% auf **30%** (§ 6 Ziffer 8 ABVZ CuC)
- Ausschluss von Schäden, die im Rahmen des Online-Banking entstehen, sofern das kontoführende Kreditinstitut für den Schaden haftet oder diesen ersetzt (§ 6 Ziffer 11 ABVZ CuC)

Versicherungssumme (§ 7 ABVZ CuC)

- Erweiterung um die Wiederauffüllung der Versicherungssumme gegen Zahlung einer Zusatzprämie nach Entdeckung eines Versicherungsfalles (§ 7 Ziffer 6 ABVZ CuC)

Voraussetzung der Entschädigungsleistung (§ 8 ABVZ CuC)

Erweiterung um

- den Kreis der nichtidentifizierten Schadenstifter bei Hacker-Angriffen (§ 8 Ziffer 3 ABVZ CuC)
- die Repräsentantenklausel (§ 8 Ziffer 6 ABVZ CuC)

Vorläufige Entschädigung (§ 9 ABVZ CuC)

- Die vorläufige Entschädigung ist auf 50% der Versicherungssumme, maximal EUR 2.500.000,00 erhöht worden

Obliegenheiten (§ 10 ABVZ CuC)

- Wiederaufnahme von Obliegenheiten in die Bedingungen

Die vorstehenden Ausführungen dienen lediglich zur ersten groben Information. Sie sind stark verkürzt und beinhalten lediglich pauschale Aussagen. Im konkreten Einzelfall sind Abweichungen möglich. Im Schadenfall gilt allein der vereinbarte Policenwortlaut und die dazu vereinbarten Versicherungsbedingungen „Allgemeine Bedingungen der Zurich-Vertrauensschadenversicherung – Computer und Crime (ABVZ CuC).